





Aufsicht aktuell

AUFSICHTSPRAXIS

Lastschriftverfahren: Wie sich Kunden vor Missbrauch schützen können

Missbrauchsfälle mit illegal gehandelten oder auch ausgespähten Kontodaten haben im vergangenen Jahr die Verbraucher erheblich verunsichert. Die Befürchtung, das eigene Konto könnte zu einem Selbstbedienungsladen von Betrügern werden, ist allerdings unbegründet. Das erfuhr auch Heinz-Dieter S.: Bei der Durchsicht seiner Kontoauszüge war er auf eine Belastung über 27,95 Euro gestoßen. Mit ihr und dem dazugehörigen Buchungstext „Lastschrift / DEINGEWINN.DE / Vielen Dank für Ihre Online-Spielteilnahme (Abonnement)" konnte er auch nach intensivem Überlegen nichts anfangen. Am Verbrauchertelefon der BaFin (BaFin-Verbrauchertelefon 01805 / 122346, Mo. - Fr. 08:00 - 18:00 Uhr, 0,14 €/Min., abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich) erfuhr er zu seiner Beruhigung: Es gibt kaum ein einfacheres Bankgeschäft als die Rückgabe einer unberechtigten Lastschrift. Anders bei einer Überweisung: Einen überwiesenen Betrag kann die Bank nicht mehr für ihren Kunden „zurückholen", wenn er erst auf dem Empfängerkonto angekommen ist.

Das Lastschriftverfahren vereinfacht und rationalisiert Arbeitsgänge im bargeldlosen Zahlungsverkehr und macht es möglich, Forderungen kostengünstig einzuziehen. Wird das Verfahren korrekt benutzt, bietet es allen Beteiligten Vorteile: dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungspflichtigen und dem Kreditinstitut. Ganz frei von Risiken ist das Lastschriftverfahren nicht, denn zum einen wird der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger initiiert. Zum anderen können weder die Bank, die die Lastschrift zum Einzug erhält, also die erste Inkassostelle, noch die einlösende Bank, die Zahlstelle, prüfen, ob die zugrunde liegenden Forderung berechtigt ist oder ob dem Zahlungsempfänger auch tatsächlich eine gültige Einzugsermächtigung vorliegt. Die Rechtsprechung hat jedoch die Praxis des Lastschriftverfahrens wegen der Vorteile, die mit ihm verbunden sind, bereits mehrfach für zulässig erachtet – so etwa der Bundesgerichtshof (BGH).[1] Schon vor über dreißig Jahren, in einer Entscheidung aus dem Jahr 1977, hatte der BGH außerdem befunden: Es würde den Lastschriftverkehr zu sehr verzögern, wenn die erste Inkassostelle sich regelmäßig die Einzugsermächtigungen der Zahlungsempfänger zeigen ließe.[2] Diese Rechtsauffassung gründet sich vor allem darauf, dass der Zahlungspflichtige beim Lastschriftverfahren jederzeit die Möglichkeit hat, der Belastungsbuchung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Seine Bank ist auch dann verpflichtet, den Betrag mit der Wertstellung der ursprünglichen Belastung wieder gutzuschreiben, wenn der Einreicher der Lastschrift selbst gar keine Deckung auf dem Konto hat oder wenn das Konto des Einreichers nicht mehr besteht. Das Risiko der missbräuchlichen Nutzung liegt also weitgehend bei der ersten Inkassostelle, denn die Bank des Zahlungspflichtigen prüft nicht, ob der Widerspruch gegen die Belastung zulässig ist oder nicht. Die Kreditinstitute werden daher schon in eigenem Interesse darauf achten, grundsätzlich nur seriöse Unternehmen zum Lastschriftverfahren zuzulassen. Während die Banken gegen den Missbrauch des Lastschriftverfahrens nicht hundertprozentig gefeit sind, ist der Inhaber eines zu Unrecht belasteten Kontos dank der geschilderten Regelungen umfassend geschützt.

Voraussetzung ist allerdings, dass der Kontoinhaber seine Kontoauszüge sorgfältig prüft, damit unberechtigte Buchungen nicht monatelang unentdeckt bleiben. In diesen Fällen erkennen die Gerichte nämlich meist eine Mithaftung des Bankkunden, denn es gilt: Ein Geschädigter ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich – also nicht nur bei Bankgeschäften – dazu verpflichtet, den Schaden seinen Möglichkeiten entsprechend gering zu halten. Es empfiehlt

1 Entscheidung vom 29.05.2008, Az. III ZR 330/07, NJW 2008, S. 2495 ff.
2 Entscheidung vom 20.7.1977, Az. II ZR 169/75, Wertpapiermitteilungen 1977, S. 1196.

sich ohnehin, Kontoauszüge regelmäßig durchzusehen, da technische oder menschliche Fehler nie vollständig auszuschließen sind. Und die Erfahrung zeigt, dass Probleme – unabhängig von Verschulden oder Rechtslage – meist umso schneller zu bereinigen sind, je eher sie entdeckt werden.

Was die Frist angeht für den Widerspruch gegen eine Lastschrift ist Folgendes zu beachten: Zwischen den Banken existiert ein Lastschrift-Abkommen, das eine Sechs-Wochen-Frist gerechnet ab dem Tag der Belastung statuiert, innerhalb derer Lastschriften zurückgegeben werden können. Da der zahlungspflichtige Bankkunde diesem Abkommen nicht beigetreten ist, ist er nicht an diese Frist gebunden. Grundsätzlich könnte er also der Lastschrift zeitlich unbegrenzt widersprechen; die Belastung ist bis zur Genehmigung durch den Kontoinhaber zunächst schwebend unwirksam, urteilte der BGH 2000[3]. Der BGH hat den Banken allerdings die Möglichkeit eingeräumt, das Lastschriftverfahren zwischen Bank und Kunde in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln, wovon die Institute auch Gebrauch gemacht haben. Seit 2002 gehen die AGB denn auch explizit auf die Lastschriftrückgabe ein. So ist bei den meisten Banken vorgesehen, dass der zahlungspflichtige Kunde „Einwendungen gegen diese im Saldo des nächsten Rechnungsabschlusses enthaltene Belastungsbuchung spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses zu erheben [hat]. Macht er seine Einwendung schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung der Belastung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen." So steht es in den Muster-AGB der privaten und der Genossenschaftsbanken und ähnlich auch in denen der Sparkassen. Es gilt also die von der Rechtsprechung anerkannte Obliegenheit des Kunden zur sorgfältigen Beobachtung seiner Kontobewegungen.

Bei einem Missbrauch des Lastschriftverfahrens bleiben von dieser banktechnischen Abwicklung die zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen Zahlungsempfänger, Zahlungspflichtigem und Kreditinstitut unberührt - einschließlich möglicher Schadenersatzpflichten. So kann etwa ein Zahlungspflichtiger schadenersatzpflichtig werden, wenn er die beschriebenen Regularien ausnutzt und eine berechtigte Lastschrift zurückgibt, ohne dass ein Rechtsgrund für die Rückgabe vorliegt. Es empfiehlt sich daher, in allen Fällen, in denen möglicherweise nur ein Missverständnis vorliegt und nicht von einer vorsätzlich falschen Transaktion auszugehen ist, zunächst Kontakt mit dem Zahlungsempfänger aufzunehmen, bevor man eine Lastschrift zurückgibt. Meist lässt sich auf diese Weise eine einvernehmliche Lösung finden, ohne dass weitere Kosten – wie sie sich bei einer Rücklastschrift ergeben können – entstehen.

[3] Urteil des BGH vom 06.06.2000, Az. XI ZR 258/99, Wertpapier mitteilungen 2000, S. 1577.